

Weitere Information

Für weitere Informationen zu diesen Themen und zur Beurkundung stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen des Amtes für Familie und Jugend gerne telefonisch oder persönlich zur Verfügung.

Für Beurkundungen bitten wir um vorherige Terminvereinbarung.

Sprechzeiten

Montag – Freitag 08.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 14.30 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Anschrift

Kreis Plön
Amt für Familie und Jugend
Hamburger Straße 17/18
24306 Plön
Fax: 04522/743-401
E-Mail: jugendamt@kreis-ploen.de



Ihre Ansprechpartner*innen

A, B, I – K, X – Z
Frau Pöhls04522/743-513

E, G, H, L, M, R, St
Frau Wendelborn04522/743-516

C, D, F, N – Q, S, Sch, T – W
Frau Bartsch04522/743-346

Unterhaltsvorschusskasse

A, H, M
Herr Lausen04522/743-788

B, C, J
Frau Taubitz04522/743-416

E – G
Frau Rolschewski04522/743-565

K, L, N, O
Herr Wenn04522/743-540

P – S, U, X, Y
Frau Friedrich04522/743-417

D, I, T, V, W, Z
Frau Rodrian04522/743-785



AMT FÜR FAMILIE UND JUGEND

**Wichtige Hinweise
für Eltern, die bei
der Geburt ihres Kindes
nicht miteinander
verheiratet sind**
Bedeutung der Feststellung
der Vaterschaft · Unterhalt
Sorgerecht · Erbrecht
Beistandschaft



HERAUSGEBER: KREIS PLÖN – DIE LANDRÄTIN



Stand: 07.2021



Vaterschaft

Die rechtswirksame Feststellung der Vaterschaft ist für das Kind von erheblicher Bedeutung, weil erst dadurch Unterhalts-, Erb- und Rentenansprüche erworben werden.

Sind (werdende) Eltern nicht miteinander verheiratet, kann der Vater vor oder nach der Geburt des Kindes die Vaterschaft in einer Urkunde anerkennen. Damit diese Anerkennung wirksam wird, muss die Mutter ihr zustimmen. Nur dann wird der Vater auch in die Geburtsurkunde des Kindes eingetragen.

Die Erklärungen über die Vaterschaftsanerkennung und die Zustimmung der Mutter müssen beurkundet werden. Diese Beurkundungen sind gebührenfrei bei jedem Standesamt, Jugendamt und Amtsgericht oder gebührenpflichtig beim Notar möglich (Personalausweis und Abstammungsurkunden der Eltern bei Beurkundung mitbringen). Beide Urkunden müssen dem Geburtsstandesamt des Kindes (Geburtsort) vorgelegt werden.

Das Jugendamt empfiehlt, die Vaterschaft schon vor der Geburt oder möglichst bald nach der Geburt des Kindes feststellen zu lassen.

Wenn der Vater des Kindes die Vaterschaft nicht freiwillig in einer Urkunde anerkennt, kann die Vaterschaft auf gerichtlichem Wege festgestellt werden.

Auf Wunsch berät und unterstützt das Jugendamt bei der Feststellung der Vaterschaft.

Unterhalt

Die Eltern sind verpflichtet, für den Unterhalt ihres Kindes zu sorgen.

Ein Kind hat einen Unterhaltsanspruch, solange es sich nicht selbst unterhalten kann. Lebt das Kind bei nur einem Elternteil, muss der andere Elternteil monatliche Unterhaltsbeträge zahlen. Die Höhe dieser Unterhaltsbeträge richtet sich nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Der Unterhaltsanspruch des Kindes kann gebührenfrei beim Jugendamt oder gebührenpflichtig beim Notar beurkundet werden.

Auf Wunsch berät und unterstützt das Jugendamt den anspruchsberechtigten Elternteil bei der Berechnung der Höhe des Unterhaltes und bei der Durchsetzung des Anspruches.

Wenn Unterhaltszahlungen für das Kind ausbleiben, können in bestimmten Fällen Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) beantragt werden. Nähere Auskünfte dazu erteilt die Unterhaltsvorschusskasse im Jugendamt.

Nicht verheiratete Mütter, die nicht in der Lage sind, ihren eigenen Unterhalt sicherzustellen, haben einen eigenen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Vater des Kindes für die Dauer von 6 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Geburt des Kindes. Dieser Anspruch besteht unter bestimmten Voraussetzungen auch bis zu 3 Jahren nach Geburt.

Erbrecht

Alle Kinder sind erbrechtlich gleichgestellt, unabhängig davon, ob ihre Eltern bei ihrer Geburt miteinander verheiratet waren oder nicht.

Sorgerecht

Grundsätzlich hat die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratete Mutter für das Kind die alleinige elterliche Sorge.

Es ist aber möglich, dass nicht miteinander verheiratete Eltern gemeinsam die elterliche Sorge für ihr Kind ausüben. Hierzu müssen beide Elternteile eine so genannte „Sorgeerklärung“ abgeben. Diese Erklärungen müssen beim Jugendamt (gebührenfrei) oder beim Notar (gebührenpflichtig) beurkundet werden, damit sie rechtswirksam sind.

Auf Wunsch des Vaters gegen den Willen der Mutter kann eine gemeinsame elterliche Sorge nur über ein familiengerichtliches Verfahren begründet werden.

Genauere Informationen zur Sorgeerklärung können Sie unserer „Information zur Sorgeerklärung“ entnehmen.

Eingehende Beratung und weitere Informationen zum Sorge- und Umgangsrecht können Sie beim Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes erhalten.

Beistandschaft

Auf schriftlichen Antrag eines sorgeberechtigten Elternteiles, in dessen Obhut sich das Kind befindet, kann beim Jugendamt eine Beistandschaft eingerichtet werden.

Der Beistand kümmert sich um die Feststellung der Vaterschaft und/oder die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes. Das elterliche Sorgerecht wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt. Die Beistandschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung beendet werden.

